

Ausgabe 22 vom 16. September 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Startschwierigkeiten bei Auslieferung von BA.1 adaptierten Covid-19-Impfstoffen**

Arztpraxen, deren Bestellungen für diese Woche gekürzt wurden, sollen die noch fehlenden Impfstoffdosen bis heute, den 16. September, erhalten, teilte das BMG mit. Die nächste reguläre Impfstoff-Lieferung erfolgt am kommenden Montag. Arztpraxen erhalten dann die Dosen, die sie bis Dienstag (13. September, 12 Uhr) für die Woche ab 19. September bestellt hatten. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) versicherte, dass dann ausreichend bivalente Impfstoffe bereitstünden. Arztpraxen könnten erneut bis zu 240 Impfstoffdosen des BA.1-Vakzins von BioNTech/Pfizer und bis zu 240 Impfstoffdosen des BA.1-Vakzins von Moderna anfordern.

Bei der Verimpfung gilt zu beachten, dass diese Impfstoffe lediglich für die Auffrischung zugelassen sind und sie frühestens 3 Monate nach der letzten Dosis eines COVID-19-Impfstoffs als Booster in der EU zugelassen sind.

►► **Zukünftig auch bivalenter Covid-Impfstoff gegen die aktuellen BA.4 und BA.5 Varianten bestellbar**

Arztpraxen können bereits bis zum 20. September erstmals den an die Varianten BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff der Firma Biontech bestellen. Dafür sollen laut Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit mindestens 2 Millionen Dosen zur Verfügung stehen. Man wolle versuchen, einen Teil der bestellten Impfstoffe bereits Ende nächster Woche auszuliefern – also vor dem eigentlichen Liefertermin am 26. oder 27. September. Ärzte sollten daher davon ausgehen, ihre Bestellung in mehreren Lieferungen zu erhalten.

Ebenso wie die BA.1 adaptierten Covid-19-Impfstoffe ist auch dieser an BA.4/5 angepasste Impfstoff der Firma Biontech ausschließlich für die Auffrischungsimpfung ab dem Alter von 12 Jahren zugelassen. Der Impfstoff darf ab sofort angewendet werden. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat sich jedoch zu allen an Omikron angepassten Impfstoffen noch nicht geäußert. Ihre Empfehlung von Mitte August bezieht sich nur auf die nicht angepassten Impfstoffe. Danach sollten sich Personen über 60 Jahre, Menschen mit einem geschwächten Immunsystem und Vorerkrankungen (ab 5 Jahren) sowie das Personal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen frühestens sechs Monate nach der letzten Impfung beziehungsweise Corona-Infektion erneut impfen lassen. Bei Personen mit Immunschwäche soll der Abstand drei Monate betragen.

Wann das Pharmaunternehmen Moderna einen an BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff bereitstellen wird, ist derzeit offen.

Mit der nächsten Impfstoffbestellung bis Dienstag (20. September, 12 Uhr) können Praxen laut BMG bis zu 240 Dosen des BA.4/BA.5-Impfstoffes je Arzt/Ärztin nach bekanntem Verfahren anfordern. Eine Bestellung ist danach

wöchentlich möglich. Dabei ist wichtig, dass der Impfstoff Comirnaty mit dem Zusatz „Orig./BA.4-5“ bestellt wird, da auch die bereits auf dem Markt befindlichen Präparate von BioNTech/Pfizer weiterhin angefordert werden können. Das BMG wies darauf hin, dass die an die Omikron-Variante BA.1 angepassten Vakzine sowohl von BioNTech/Pfizer als auch von Moderna weiterhin mit einer Höchstmenge von bis zu je 240 Dosen geordert werden können. Diese Bestellmöglichkeit bleibt laut BMG solange bestehen, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den verschiedenen Covid-19-Impfstoffen der Firma Biontech haben wir unter dem Link <https://www.kvhh.net/de/praxis/aktuelle-meldungen/zukuenftig-auch-bivalent-ter-covid-impfstoff-gegen-die-aktuellen-b-a4-und-b-a5-varianten-bestell-bar.html> eine Abbildung der unterschiedlichen Durchstechflaschen veröffentlicht.

►► **Coronavirus-Testverordnung: Vierte Änderungsverordnung**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 31. August 2022 die Coronavirus-Testverordnung (TestV) erneut geändert. Mit der jetzt vorliegenden vierten Änderungsverordnung wird die Einigung zwischen dem Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach und dem Vorstand der KBV vom 4. Juli 2022 zur Zukunft des Abrechnungsverfahrens der Bürgertestungen formal in geltendes Recht umgesetzt. Die erforderlichen Anpassungen der KBV-Vorgaben für die Kassenärztlichen Vereinigungen, für die Leistungserbringer sowie zu den Prüfungen gemäß § 7a Absatz 3 TestV hat der Vorstand der KBV jetzt beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Der Vorbehalt für die Abrechnungen und Auszahlungen für Leistungen ab dem 1. Juli 2022 in den Vorgaben für Leistungserbringer entfällt entsprechend.

Kurz zusammengefasst

Die KV prüft die abgerechneten Bürgertestungen ausschließlich im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der Formvorgaben sowie die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen. Die Plausibilitätsprüfung zum Anspruch auf Bürgertestungen nach § 4a TestV erfolgt durch das Robert Koch-Institut (RKI). Dafür nimmt die KV die vorgegebenen Daten entgegen und übermittelt diese an die KBV. Auffälligkeiten in Bezug auf den Anspruch auf Bürgertestungen werden vom RKI geprüft und zur vertieften Prüfung an die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weitergeleitet.

Die Auftrags- und Leistungsdokumentation ist monatlich als Stichprobe von nunmehr 2 Prozent anstatt wie bisher 1 Prozent aller Leistungserbringer und sonstiger abrechnenden Stellen vertieft zu prüfen. Hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Bürgertestung nach § 7 Absatz 5 Nummer 9 TestV (Selbstauskunft zur Testung). Bei Auffälligkeiten in Bezug auf die abgerechneten Bürgertestungen unterrichtet die KV die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Während einer Prüfung nach § 7 Absatz 1, 1b oder 2 TestV kann die KV Auszahlungen aussetzen.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet